

Mainz, 22.09.2026

An die
Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer
zur Sendung „ZDF-Morgenmagazin“ vom 06.07.2026

Programmbeschwerde zur Sendung „ZDF-Morgenmagazin“ vom 06.07.2026

**hier: Mitteilung über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens
gem. § 25 Absatz 5 ZDF-Satzung (Beschwerdeordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Beschwerdeausschuss die Leitbeschwerde eingehend beraten hat, darf ich Sie gemäß § 25 Absatz 5 Satz 5 der ZDF-Satzung als Vorsitzende des Fernsehrates abschließend über das Ergebnis unterrichten. Der Beschwerdeausschuss hat die Programmbeschwerde in seiner Sitzung vom 11.09.2026 als unbegründet zurückgewiesen. Da der Programmausschuss Chefredaktion einstimmig entschieden hat, ist eine Befassung des Plenums nicht mehr vorgesehen.

Der Ausschuss begründet seinen Beschluss wie folgt:

Journalistische Sorgfaltspflichten nach § 19 MStV gelten grundsätzlich für journalistisch-redaktionelle Angebote, nicht für Musik. Das Lied ist damit nicht an die gleichen journalistischen Standards gebunden wie eine Nachrichtensendung oder ein Bericht. Die Rundfunkfreiheit schützt im Übrigen das gesamte Rundfunkprogramm in allen Programmsparten, also sowohl informierende als auch unterhaltende Teile.

Bei der Einbindung eines Auftritts in ein Sendeformat sind gleichwohl die Anforderungen des Jugendschutzes, die Wahrung der Grundrechte und die Kompatibilität mit den Programmgrundsätzen des ZDF zu beachten.

Der Songtext enthält eine pauschale Abwertung männlicher Fußballspieler („alles Penner“). Dies berührt den Programmgrundsatz des diskriminierungsfreien



Miteinanders. Zwar genießt Satire besondere Freiheiten und darf verzerren, übertreiben und verfremden, aber die Grenze liegt bei einer Schmähkritik. Isoliert betrachtet und ohne eine entsprechende Anmoderation wäre hier von einer Schmähkritik auszugehen. Durch die Anmoderation und die späteren Stellungnahmen ist aber hinreichend klar geworden, dass sich das ZDF diese Aussagen nicht zu eigen macht und es einen erheblichen Teil der Bevölkerung gibt, der diese klar ablehnt.

Die ZDF-Programmgrundsätze verlangen weiter die Achtung der sittlichen Überzeugungen der Bevölkerung. Vulgäre Sprache und sexuelle Anspielungen sind mit den Überzeugungen eines erheblichen Teils der Bevölkerung nicht vereinbar. Die Anmoderation und die spätere Reaktion der Intendanz sind nach Auffassung des Programmausschusses Chefredaktion aber gerade noch geeignet, eine entsprechende Einordnung und inhaltliche Distanzierung erkennen zu lassen.

Die Sendezeit und das Format führen dazu, dass diese Inhalte potenziell auch Minderjährigen zugänglich waren. Den anwesenden und durch Lehrkräfte begleiteten, aber auch den im Fernsehen oder ansonsten digital zuschauenden Minderjährigen konnte der Kontext nach Überzeugung des Programmausschusses Chefredaktion auf Grundlage der Anmoderation klar geworden sein. In die Beurteilung darf dabei nicht nur die reine Sendezeit (vormittags), sondern muss auch die übliche Zielgruppe der Sendung (nicht Schülerinnen und Schüler oder Kleinkinder, sondern Erwachsene) einfließen. Im Ergebnis liegt kein Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften vor.

Auch wenn der Beschwerde nicht stattgegeben wurde, bleibt eine gut begründete, inhaltlich fundierte Beschwerde im ZDF nicht ohne Wirkung. Die intensive Diskussion mit den Programmverantwortlichen des ZDF, meist in den zuständigen Programmausschüssen, führt zu einem konstruktiven Umgang mit den Inhalten der Beschwerde und, wo nötig, auch zu Reaktionen in der redaktionellen Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerda Hasselfeldt